

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Johanna Schmidt-Räntsch

Vorlesung Leistungsstörungenrecht

3. Dezember 2018

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Ferien mit Hindernissen

K ist befördert worden und will sich und seiner Frau etwas Besonderes gönnen. Er kauft bei V ein luxuriöses Wohnmobil, mit dem er eine Tour durch das Baltikum unternehmen will. Da er und seine Frau nur im August zusammen Urlaub bekommen können, vereinbart er mit V, dass das Wohnmobil auf jeden Fall am 15. Juli geliefert werden muss. Am 15. Juli ist V nicht in seinem Geschäft. Auch das Wohnmobil ist noch nicht geliefert. Auskunft kann ihm niemand geben. Darauf mietet sich K für die Reise ein anderes Wohnmobil für 800 €. Nach seiner Rückkehr verlangt er von V Ersatz. Dieser lehnt das ab, weil sich der Verkauf ohnehin erledigt habe. Das Wohnmobil, das er für K bestellt habe, sei nämlich bei einem Verkehrsunfall am 16. Juli, an dem den Fahrer des Transportunternehmens keine Schuld treffe, zerstört worden. K ist erbost und verklagt den unwilligen V auf Ersatz von 1.000 €, nämlich 800 € Mietkosten und weiteren 200 € Mehrkosten für die Anschaffung eines anderen Wohnmobils. Zu Recht? Wie wäre es, wenn sich der Unfall am 14. Juli ereignet hat?



Entgangener Gewinn:

1. Gewinnchance erledigt, Leistung möglich: §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB.
2. Gewinnchance erledigt, Leistung unmöglich: § 280 Abs. 1 BGB.
3. Gewinnchance gegeben, Leistung unmöglich: §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB.
4. Gewinnchance gegeben, Leistung möglich: §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB.



Verspätete Fanartikel

K bestellt bei V Fanartikel des Fußballklubs Schnelle Sohle, die er bei dessen restlichen beiden Heimspielen am 20. und 27. Juli mit jeweils 500 € Gewinn an Fans verkaufen kann. Die Ware soll am 10. Juli geliefert werden. Als V am 15. Juli immer noch nicht geliefert hat, verlangt K unter Verzicht auf die Lieferung 1.000 € Gewinn. Zu Recht?

Variante: V ist erst am 28. Juli lieferbereit. Da die Schnelle Sohle jetzt einen andere Sponsor und auch andere Fanartikel hat, kann K die bestellten Fanartikel nur noch mit einem Gewinn von 200 € absetzen. Er verweigert die Annahme und verlangt 1.200 € entgangenen Gewinn. Zu Recht?



Der gescheiterte Weiterverkauf

V verkauft dem Grossisten K 150 Exemplare des bewährten englischen Englischbuchs „Young English World“ für die 4. Klasse der Grundschule für 20 € das Stück. Es soll am 10. März geliefert werden. K hatte die Bücher unter Gewährung eines Mengenrabatts an die Einkaufsgemeinschaft Steglitzer Grundschulen in Berlin für 25 € das Stück weiterverkauft. Da die Bücher für das am 1. April beginnende Schuljahr verwendet werden sollten, sollten sie am 15. März geliefert werden. V kann den Termin nicht einhalten, weil sich sein Designer bei der Herstellung verspätet hatte. Die Einkaufsgemeinschaft erwirbt die nicht der Preisbindung unterliegenden Bücher bei einem anderen Grossisten, der aber 30 € pro Stück verlangt. Sie verklagt K erfolgreich auf Ersatz der Mehrkosten von 750 €. Nun verlangt K von V Ersatz, und zwar 750 € entgangenen Gewinn, 750 € Ersatz an die Einkaufsgemeinschaft gezahlter Mehrkosten und Ersatz seiner Prozesskosten in Höhe von 350 €. Zu Recht?



Diktiergeräte I

Das Landgericht Frankfurt/Oder will sich dem neuen Diktatpool des Landes Brandenburg anschließen, der Diktate an Teilzeit beschäftigte Sekretärinnen in Heimarbeit vergibt, und damit Sekretärinnenstellen einsparen. Dazu kauft das Landgericht von V 35 digitale Diktiergeräte für je 300 €. Die Verwaltung des Landgerichts war sich mit V darüber einig, dass die Umstellung in den „Gerichtsferien“ stattfinden sollte, hatten aber eine ausdrückliche Vereinbarung zur Lieferzeit versäumt. Als die Diktiergeräte Ende August immer noch nicht da sind, setzt Präsidialrichter P dem V eine Frist bis zum 8. September, damit die neuen Diktiergeräte zu den ersten Sitzungen der Einzelrichter ab dem 15. September zur Verfügung stehen. Am 8. September liefert V 20 Diktiergeräte. P ordert daraufhin bei D weitere 15 Diktiergeräte desselben Fabrikats, die allerdings angesichts der geringeren Stückzahl nur für 350 € zu haben sind. Muss V die Mehrkosten von 750 € zahlen?



Diktiergeräte II

Im vorigen Fall liefert V am 8. September zwar 35 Diktiergeräte. Als die RichterInnen die Geräte ausprobieren, stellt sich heraus, dass sich bei 15 Geräten der Rücklauf nicht bedienen lässt. P ist erbost und bestellt 15 Ersatzgeräte bei einem anderen Händler, die dort aber 350 € das Stück kosten. V will die Mehrkosten nicht ersetzen. Bis zu den ersten Sitzungen sei noch Zeit gewesen, ihm Gelegenheit zur Prüfung der Geräte zu geben. Allerdings habe der Fehler nicht repariert werden können. Muss V die Mehrkosten ersetzen?



Diktiergeräte III

In der vorstehenden Variante hat P vorsichtshalber den Referendar R gefragt, der der Kammer zugeteilt ist, in der P tätig ist. R rät zur Vorsicht. Deshalb sieht P von der sofortigen Ersatzbeschaffung ab und setzt dem V eine erneute Frist bis zum 13. September. Am 13. September liefert V 7 weitere Geräte, weil er weitere so schnell nicht habe beschaffen können. Kann P jetzt die restlichen 8 Diktiergeräte anderweit beschaffen?



Das Festgeschirr

K kauft bei V ein wertvolles 12-teiliges neues Essservice der Marke Bon Appetit für 5.000 €. V lässt sich mit der Lieferung Zeit. Nachdem ihm K eine Frist gesetzt hat, liefert V Geschirr der gekauften Art, aber nur jeweils 6 Teile, die aus einer Retoure stammten. K verlangt Lieferung der restlichen 6 Teile. V lehnt das mit dem Bemerkung ab, das Geschirr werde nur zwölfteilig geliefert, die anderen Stücke der Retoure seien unbrauchbar. K soll den Preis entsprechend kürzen. K will aber lieber woanders ein vollständiges Geschirr bestellen. Darf er das?



Der flügelahme Phaeton

Unternehmer K braucht ein neues Firmenfahrzeug, um seine Baustellen abzufahren. Weil er eine Schwäche für gediegene, aber unauffällige Autos hat, kaufte er bei V einen gebrauchten Phaeton, den zuvor ein Bankdirektor gefahren hatte. Weil der Bankdirektor über Bremsprobleme geklagt hatte, vereinbarten K und V, dass V sich der Sache annehmen und diese beseitigen soll. Als K den Wagen abholt und zu seiner ersten Baustelle fährt, versagen die Bremsen und er fährt auf seinen Vordermann auf. Diesem entsteht ein Schaden von 3.000 €. Eine erneute Untersuchung durch V ergibt, dass der Fehler irreparabel ist. K kauft sich anderswo einen gebrauchten Phaeton gleichen Typs, muss dafür aber 5.000 € mehr bezahlen. Er verlangt Erstattung des an den Unfallgegner gezahlten Schadensersatzes und der Mehrkosten. V lehnt das ab. Zu Recht?



Das aus dem Blick geratene Wegerecht

Die Klägerin kaufte Anfang Februar 2006 Teilflächen benachbarter Grundstücke, darunter von der Beklagten eine Teilfläche von 442 m² Größe für rund 1,4 Mio. €. In dem Kaufvertrag verpflichtete sich die Beklagte, der Klägerin ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht an der ihr verbliebenen Teilfläche in der Form einer Grunddienstbarkeit einzuräumen. Der Kaufvertrag wurde vollzogen. Zu der Eintragung der von der Beklagten in dem Kaufvertrag bewilligten Grunddienstbarkeit kam es bislang nicht. Die Beklagte verkaufte und übereignete das ihr verbliebene Grundstück Ende September 2011 an eine KG. Als die Klägerin im Juli 2014 ihr Grundstück an eine AG verkaufen wollte, stellte sich heraus, dass die Grunddienstbarkeit nicht eingetragen war. Die KG signalisierte Bewilligungsbereitschaft, reagierte später aber nicht mehr. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Verschaffung der Dienstbarkeit, hilfsweise Freistellung von Ersatzansprüche der AG. Zu Recht?



Weiterverkauf mit Hindernissen

Eine Stiftung betrieb Ihren Stammsitz in einem Wohngebäude auf einem städtischen Innenstadtgrundstück in einem Gebäude, das Gegenstand eines Erbbaurechts war, das eine ihrer Tochtergesellschaften erworben hatte. Sie erwarb von einer Privatisierungsgesellschaft der Stadt zuerst das Grundstück, später auch das Erbbaurecht aus der Insolvenzmasse. Ihrer Tochtergesellschaft. In dem Kaufvertrag über das Grundstück verpflichtete sie sich dazu, das Erbbaugrundstück ausschließlich zu ihren satzungsmäßigen Zwecken zu nutzen, vor einer Nutzungsänderung die Zustimmung der Klägerin einzuholen, die gegebenenfalls auch von der Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der durch die Nutzungsänderung eingetretenen Wertsteigerung abhängig gemacht werden konnte, diese Verpflichtungen im Fall eines Verkaufs einem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten und bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen nach erfolgloser Nachfristsetzung eine Vertragsstrafe von 10% des Kaufpreises jeden Verstoß zu zahlen. Ohne die Zustimmung der Klägerin einzuholen und ohne die Pflichten aus dem Kaufvertrag weiterzuleisten, gab die Beklagte das Erbbaurecht auf und veräußerte das Grundstück mit einem weiteren Vertrag vom 30. Juli 2012 an eine Tochtergesellschaft. Diese teilte das Grundstück in Wohnungseigentum zum Zweck des Weiterverkaufs auf. Nachdem sie hiervon erfahren hatte, erklärte, sie 1 Jahr später den Rücktritt und verlangt Rückübertragung des Erbbaugrundstücks, hilfsweise Erstattung der Wertsteigerung durch den Fortfall der Nutzungsbindung. Was meinen Sie?



Die Malergesellen

Die B lässt von Malermeister U ihre Wohnung renovieren. Dabei werden, wie vereinbart, die Zimmer nacheinander leer geräumt, mit Plastikfolie ausgelegt und angestrichen. Die R hält sich derweil in den Zimmern auf, die gerade nicht gestrichen werden. U schickt verschiedenen Gesellen, die den Anstrich jeweils vornehmen. Als der letzte Geselle am letzten Tag gegangen war, stellt sie in einer Ecke des zuletzt angestrichenen Zimmers einen hässlichen Brandfleck auf dem neuen Teppichfußboden fest, der am Vortag noch nicht vorhanden war. Auch muss sie feststellen, dass eine silberne Uhr gestohlen worden ist. Die Uhr hat ein inzwischen entlassener Hilfsarbeiter des U gestohlen. Wie es zu dem Brandfleck kam, lässt sich nicht aufklären, wenn auch einiges dafür spricht, dass es die Gesellen des U waren. B verlangt Ersatz der Reparaturkosten für den Teppich in Höhe von 150 € und Ersatz für die Uhr, die 200 € wert war. U lehnt das ab, weil nicht feststehe, woher der Brandfleck stamme und er mit Straftaten seiner Leute nichts zu tun habe. Zu Recht?



Das defekte Fahrrad

Die R hat ein altes Fahrrad im Keller stehen. Dass seine Bremsen manchmal blockieren, hat sie vergessen, weil sie es praktisch nicht mehr benutzt. Als ihre Nachbarin Besuch von ihrer Enkelin E bekommt, leiht sie der E für zwei Wochen ihr Fahrrad aus. Die E unternimmt eine Radtour mit dem Fahrrad. Auf einer Gefällestrecke blockieren die Bremsen, so dass E vom Fahrrad stürzt. Dabei geht ihre Armbanduhr (Wert 150 €) zu Bruch; sonst passiert nichts. Als E nach 14 Tagen das Fahrrad zurückbringt, reißt sie sich ihr Kleid an einem Nagel an der Garagenwand auf, der im Halbdunkel nicht zu erkennen war. Es muss kunstgestopft werden, was 30 € kostet. Muss R Ersatz für Uhr und Stopfen leisten?



Baufortschrittserklärung

Flink kauft für 100.000 € fünf noch nicht ausgebaute Eigentumswohnungen im Dachgeschoss eines Altbaus und schließt mit Bauunternehmen Träge einen Vertrag über den Ausbau der Wohnungen für 250.000 €. Er finanziert beide Verträge bei der Insomnia-Bank. In dem Darlehensvertrag ist vorgesehen, dass die Mittel für den Ausbau nach Baufortschritt ausgezahlt werden sollen. Flink legt der Bank in der Folgezeit entsprechende Erklärung seines Architekten Schnell vor, der sich in dem Architektenvertrag mit Flink zur Prüfung des Baufortschritts und zu Erteilung solcher Bescheinigungen verpflichtet hatte. Als die Darlehensraten ausblieben und Flink Insolvenz anmelden muss, stellt sich heraus, dass praktisch nichts gemacht worden war und Schnell die Erklärungen im Vertrauen auf Träge blind unterschrieben hatte. Insomnia möchte Schnell in Anspruch nehmen, der wenigstens eine Haftpflichtversicherung hat. Bei Träge ist nichts zu holen. Was meinen Sie?



Das falsche Gutachten

Sachverständiger Düse erstellt für die Fa. Oderfinanz GmbH ein Wertgutachten über ein Grundstück der Wohl-GmbH, das diese mit Wohn- und Geschäftshäusern bebauen wollte. Er bewertet es mit 6 Mio. €. In dem Gutachten heißt es unter Allgemeine Angaben:

„Dieses Gutachten ist nur für den Auftraggeber bestimmt. Es wird für Planungs- und Finanzierungszwecke benötigt. Der Bodenwert ist anhand des mutmaßlichen Ertragswerts ermittelt worden, weil die für eine Bewertung nach Vergleichswerten erforderlichen fünf Vergleichsgrundstücke nicht vorhanden sind.“

Die Oderfinanz lässt sich eine Grundschuld über 6 Mio. € eintragen und begibt eine Anleihe, die als Oder-Wert vertrieben wird. Privatanleger Fleißig lockt die versprochenen Gewinnerwartung und er kauft für 15.000 € Anteile an der Anleihe. Leider zerschlägt sich die Bebauung. Der Oderfinanz-GmbH wird der Verkauf der Anleihe untersagt. Sie verspricht dem Fleißig zwar die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals, kann ihm aber nur 2.500 € zahlen. Die Wohl-GmbH und die Oderfinanz GmbH sind insolvent. Fleißig ist empört und fragt Sie, ob er nicht von Düse Ersatz erhalten kann, der ausreichend versichert ist. Wie wäre es, wenn die Oderfinanz die Anleihe mit einem Prospekt vertrieben und in diesem Prospekt auf das Gutachten des Düse hingewiesen hätte?



Schaltgeräusche

Der Kläger erwarb von der Beklagten einen fabrikneuen PKW. Nach 1.000 gefahrenen Kilometern trat ein Vibrieren des Schaltknüppels auf. Dessen Austausch sowie der von dem Hersteller empfohlene Einbau eines Komfortschaltknüppels blieben erfolglos. Der Schaltknüppel vibriert bei kaltem Motor im ersten und dritten Gang, insbesondere beim Beschleunigen des Fahrzeugs, allerdings nicht mehr, wenn der Motor betriebswarm geworden ist. Lediglich bei einem atypisch langsamen Schaltvorgang in den ersten und zweiten Gang ist ein kaum hörbares, leichtes „Raunzgeräusch“. Vibrationen im Schaltbereich sind nicht ungewöhnlich, da sich die Motor- und Getriebelagerung den bei der Beschleunigung auftretenden Kräften anpassen muss. Das Vibrieren im kalten Zustand tritt bei gleichartigen Fahrzeugen jedoch nicht auf. Der Gebrauch des Fahrzeugs ist sonst nicht beeinträchtigt. Es tritt auch kein erhöhter Verschleiß auf. Der Kläger verlangt nach Rücktritt Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich eines unstreitigen Betrags für die zurückgelegtem Kilometer und Ersatz von 4.000 € für die zusätzliche Ausstattung, mit der er das Fahrzeug hat versehen lassen. Die Beklagte sieht das nicht ein. Zu Recht?



Kranker Dackel I

Der Kläger kaufte von dem Beklagten, der seit mehr als 30 Jahren die Hundezucht als Hobby betreibt, im Juni einen zwei Monate alten Rauhaardackelwelpen zum Preis von 500 €. Er ließ den Welpen in den folgenden Monaten mehrfach tierärztlich untersuchen. Im Oktober stellte die behandelnde Tierärztin bei der 8. Untersuchung eine Fehlstellung des Sprunggelenks des rechten Hinterlaufs fest, die zu einer übermäßigen O-Beinigkeits des Dackels führt. Der Kläger forderte den Beklagten im November auf, den Dackel operieren zu lassen. Der Beklagte lehnte dies ab, bot aber seinerseits an, den Hund gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen oder den Kaufpreis zu mindern. Dies lehnte der Kläger ab und ließ den Dackel für 1.200 € operieren. Dabei dem Dackel eine Lochplatte eingesetzt wurde, die dort verbleibt. Die Operation hat zur Folge, dass der Hund zweimal jährlich zur Kontrolle tierärztlich untersucht werden muss. Der Kläger verlangt Ersatz der OP-Kosten und die Feststellung begehrt, dass der Beklagte die für die erforderlichen Kontrolluntersuchungen zu Lebzeiten des Hundes weiter anfallenden Behandlungs- und Fahrtkosten in Höhe von jährlich 60 € zu tragen hat. Wie würden Sie entscheiden?



Kranker Dackel II

Der Kläger kaufte von dem Beklagten einen Terrier-Welpen zum Preis von 390 €. Kurze Zeit nach der Übergabe erkrankte das Tier an blutigem Durchfall, der durch verschiedene Bakterien verursacht worden war. Der Kläger brachte den Welpen zu einer Tierarztpraxis an seinem Wohnort. Für diesen Arztbesuch und für die weiteren tierärztlichen Behandlungen, die sich etwa vier Wochen hinzogen, entstanden dem Kläger Kosten von insgesamt 380 €. Zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs hat der Kläger unwidersprochen vorgetragen, die festgestellte Erkrankung sei ausschließlich auf unzulängliche und unhygienische Haltung und Behandlung des Welpen vor der Übergabe an ihn, den Kläger, zurückzuführen. Er habe mit dem etwa 30 km entfernt wohnenden Ehemann der Beklagten telefonisch Verbindung aufnehmen wollen; dabei habe er die Beklagte von der Erkrankung des Welpen in Kenntnis gesetzt und diese habe ihm zum Abwarten geraten. Im Übrigen sei eine Fristsetzung zur "Nachbesserung" entbehrlich gewesen, weil Gefahr im Verzug bestanden habe. Was meinen Sie?



Kranke Stute

Die Klägerin tauschte ihren Wallach gegen die Stute des Beklagten. Die Klägerin stellte 2 Monate später bei der von ihr erworbenen Stute eine so genannte periodische Augenentzündung fest. Sie ließ das Pferd tierärztlich behandeln und fünf Monate später operieren. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin Ersatz der Behandlungs- und Operationskosten in Höhe von 2.000 € nebst Zinsen. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Der Beklagte erstrebt mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Wie würden Sie entscheiden?



Cabrio

Der Kläger erwarb von dem beklagten Autohändler ein Mercedes Cabrio aus dem Jahr 1966, zum Preis von 35.000 €. Nach dem Vertrag war das Faltdach des Fahrzeugs neu bezogen. Bei der ersten Fahrt stellt der Kläger fest, dass der Bezug Risse hat. Er forderte den Beklagte zur umgehenden Beseitigung auf und kündigte an, anderenfalls werde er eine andere Werkstatt mit der Reparatur beauftragen. Entgegen einer von seinem Mitarbeiter zunächst erteilten Zusage, sich um die Angelegenheit zu kümmern, meldete sich der Beklagte in der Folgezeit nicht bei dem Kläger; dessen Versuch, den Beklagten telefonisch zu erreichen, scheiterte. Daraufhin ließ der Kläger das Fahrzeug bei der H. GmbH für 2.000 € reparieren und verlangt nun Ersatz. Zu Recht?



Der „hengstische“ Diokletian

Die Klägerin kaufte von den Beklagten am 20. November 2002 Wallach Diokletian als Dressurpferd zum Preis von 45.000 €. Mit Schreiben ihres erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten vom 2. November 2004 beehrte sie Minderung in Höhe von 50% des Kaufpreises mit der Begründung, das Pferd sei mangelhaft, weil bei seiner Kastration das Hodengewebe nicht vollständig entfernt worden ist. Das war dem Beklagten bekannt. Er wendet aber ein, das lasse sich durch eine Nachoperation beheben. Darauf will sich der Kläger aber nicht einlassen. Würden Sie ihm die eingeklagten 22.500 € nebst Zinsen sowie die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 450 € nebst Zinsen stattgeben?